



Landeshauptstadt **Mainz**

Der Oberbürgermeister

Stadthaus Große Bleiche

Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1

Frau Wettstein / Herr Lunkenheimer Tel. 06131 9715- 252 / - 251

wirtschaftsbetrieb.mainz@stadt.mainz.de

Postfach 3820 55028 Mainz

Ansprechperson

www.mainz.de

Fax 06131 9715289

Mainz, 6. Juli 2021

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat I | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Mombach Herrn Ortsvorsteher Christian Kanka

- über 10- Hauptamt -

Landeshauptstadt Mainz 10-Hauptamt Jell 6

Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Kanka,

der Stadtrat hat am 30. Juni 2021 die Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2020 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen beschlossen. Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt am 19. Juli 2021

Anbei übersenden wir Ihnen eine Ausfertigung dieser Satzung und eine Aufstellung der Investitionskosten, welche bei der Bildung der Beitragssätze zugrunde gelegt worden sind.

Wir bitten Sie diese in Ihrer Ortsverwaltung bereitzuhalten, damit Sie von interessierten Bürgern eingesehen werden kann.

Die entsprechenden Beitragsbescheide werden voraussichtlich 19. Juli 2021 an die Grundstückseigentümer versandt.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Ebling

Anlagen:

- Beitragssatzsatzung

- Kostenaufstellung

SATZUNG

über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2020 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz

vom 3. Juli 2021

Der Stadtrat hat am 30. Juni 2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) und des § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 6. Dezember 2007, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Abrechnungseinheiten, Beitragssätze, Gültigkeitsdauer

Die Beitragssätze je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche betragen im Jahr 2020

für die Abrechnungseinheiten	ϵ
01.01 - City/Neustadt	0,5223
03.00 - Mombach	0,3026

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 3. Juli 2021 Stadtverwaltung

Gez. Michael Ebling

Oberbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs.6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

WIEDERKEHRENDE BEITRÄGE FÜR ÖFFENTLICHE VERKEHRSANLAGEN

Aufstellung der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen 2020 für das Abrechnungsgebiet: 01.01 – City/Neustadt

durchgeführte Maßnahmen	beitragsfähige
	Investitionsaufwendungen
	*
<u>Straßenausbaumaßnahmen</u>	g.
- Ausbau Große Langgasse (Anteil 2020)	1.010.597,33 €
- Ausbau Wallaustraße und Emausweg (Anteil 2020)	232.395,41€
- Ausbau Boppstraße (Anteil 2020)	1.102.860,81 €
- Ausbau Bonifaziusstraße (Anteil 2020)	7.861,01 €
- Ausbau Kleine Langgasse, Große Bleiche bis Umbach, Münsterplatz, Schillerstraße (Anteil 2020)	198.845,34 €
- Ausbau Bahnhofstraße (Rest)	11.440,31 €
- Ausbau Dominikanerstraße	197.263,86 €
	3.0
Summe der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (100 %)	2.761.264,07 €
abzüglich städtischer Anteil (40 %)	1.104.505,63 €
ergibt die umlagefähigen Investitionsaufwendungen (60 %)	1.656.758,44 €

Ermittlung des Beitragssatzes 2020

Umlagefähige Investitionsaufwendungen	1.656.758,44 €
Summe der gewichteten Grundstücksfläche	3.172.026,31 qm

ergibt den Beitragssatz in €/m² gewichtete Grundstücksfläche	0,5223
--	--------